

4. P o s t - W e s e n .

Kontrolle der Postanstalten über die Besteuerung der vom Auslande unter Band eingehenden steuerpflichtigen Zeitungen.

Im Einverständniß mit dem Königlich preussischen Herrn Finanz-Minister wird künftighin die von den in Preußen belegenen Postanstalten auszubehende Kontrolle darüber, ob die vom Auslande unter Band eingehenden steuerpflichtigen Zeitungen von den Interessenten bei der Steuerbehörde versteuert worden sind, in der Weise erfolgen, daß die Postanstalten am 15. eines jeden Monats von denjenigen Personen, welche ihnen als regelmäßige Empfänger einer unter Band eingehenden ausländischen steuerpflichtigen Zeitung bekannt sind, sich die betreffenden Steuerquittungen vorzeigen lassen. Wenn die Interessenten die Vorzeigung der Quittung verweigern oder eine solche nicht vorzeigen vermögen, so wird zwar die Aushändigung der betreffenden Zeitungs-Nummern nicht beanstandet, jedoch der Steuerbehörde von dem Sachverhältnisse Mittheilung gemacht werden.

Auf die nicht regelmäßig im Abonnementswege, sondern nur hin und wieder in einzelnen Nummern eingehenden Zeitungen wird die Kontrolle nicht ausgedehnt werden.

Berlin, den 10. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postmandate mit dem Vermerk „Sofort zum Protest!“ und Postmandate mit Fälligkeitstag.

Wenn der Absender eines Postmandats das Verlangen ausgedrückt hat, daß das Postmandat nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung sofort zum Protest weiterbefördert werde, so wird diesem Verlangen unverzüglich entsprochen, sobald der erste Versuch der Einziehung — gleichviel aus welchem Grunde — mißlungen ist; insbesondere also auch dann, wenn Adressat verstorben, nach einem anderen Orte verzogen, verreiselt oder überhaupt nicht zu ermitteln ist. Eine Nachsendung nach dem etwa ermittelten anderweiten Wohnorte des Adressaten findet bei den vorbezeichneten Postmandaten nicht statt.

Das Gleiche gilt bei Postmandaten mit den Vermerkten „Sofort zurück“ bez. „Sofort an N. in N.“

Die Rück- bez. Weiterendung findet, wenn irgend thunlich, noch an dem nämlichen Tage statt, an welchem das Postmandat dem bestellenden Voten überwiesen worden ist.

Wenn der Absender den Fälligkeitstag auf dem Postmandat angegeben hat, so wird die Vorzeigung beim Adressaten stets erst an dem angegebenen Tage bewirkt.

Ist der angegebene Fälligkeitstag ein Sonn- oder Festtag, so wird die Einziehung am nächstfolgenden Werktag versucht. Ist der angegebene Tag bei Ankunft des Postmandats bereits verlossen, so findet die Vorzeigung gleichwohl beim nächsten Bestellgange statt.

Berlin, den 14. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Leipzig-Begau-Zeitz.

Die Eisenbahn zwischen Leipzig und Zeitz über Begau, deren Eröffnung am 20. Oktober erfolgt ist, wird von diesem Zeitpunkt ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt. Auf der neuen Bahn sind Eisen-

bahn-Postbüreau in Wirkfamkeit getreten, welche ihre Thätigkeit über Zeitz hinaus bis Saalfeld ausdehnen. Die Leitung und Beaufsichtigung des Dienstbetriebes auf dieser Route wird von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 32 in Leipzig wahrgenommen.

Zu gleicher Zeit sind die Eisenbahn-Postbüreau, welche bisher auf der Strecke Leipzig-Weissenfels-Zeitz-Saalfeld bestanden haben, auf die Strecke Leipzig-Corbetta bez. Weissenfels beschränkt worden. Auf der Strecke zwischen Weissenfels und Zeitz werden die Posttransporte dagegen von jetzt ab durch Postkassierer begleitet, welche dem Postamte in Weissenfels zugewiesen worden sind.

Außer den bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postämtern in Leipzig und Zeitz liegt an der neuen Bahn das Postamt in Sagan in Sachsen, welches den Eisenbahn-Postanstalten hinzutritt.

Berlin, den 20. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postmandate betreffend.

Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adressseite des Mandatformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November bei allen Postanstalten vorrätig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Weisung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Abreißung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Kupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Abreißung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenz mit Italien.

Vom 1. November ab wird das Porto für frankirte Briefe nach Italien auf $2\frac{1}{2}$ Groschen bez. 9 Kreuzer herabgesetzt. Für unfrankirte Briefe aus Italien beträgt dasselbe 5 Groschen bez. 18 Kreuzer für je 15 Grammen. Für Druckfachen und Waarenproben nach Italien ist das Porto mit $\frac{1}{2}$ Groschen bez. 2 Kreuzern für je 50 Grammen vom Absender zu entrichten. Postkarten unterlegen der Lage wie einfache frankirte Briefe. Für Handels- oder Geschäftspapiere, sowie für Manuskripte nach Italien wird eine ermäßigte Lage von $2\frac{1}{2}$ Groschen bez. 9 Kreuzern für je 100 Grammen eingeführt. Postkarten, sowie Handels- oder Geschäftspapiere und Manuskripte müssen stets frankirt werden.

Ueber die Taxen für solche Korrespondenz-Gegenstände nach Ombien, Australien, China, Japan, Afrika etc., welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Brindisi befördert werden sollen, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.



Der Portosatz von 2½ Groschen bez. 9 Kreuzern kommt sonach vom 1. November ab für den einfachen frankierten Brief nach Großbritannien und Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien, sowie auch nach den Vereinigten Staaten bei der Beförderung via Bremen, Hamburg oder Stettin in Anwendung.
Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindungen mit Konstantinopel via Oesterreich.

In Folge der Einstellung der regelmäßigen Fahrten der Donau-Dampfschiffe gestalten sich die Postverbindungen zwischen Wien, bez. Breslau und Konstantinopel, soweit dieselben zur Korrespondenz-Beförderung benutzt werden, für die Dauer der ungünstigeren Jahreszeit von den nachstehend bezeichneten Tagen ab wie folgt:

1. In der Richtung nach Konstantinopel
vom 29. Oktober ab:

- a) auf dem Wege über Czernowitz, Roman, Bukarest, Rustschuk und Varna:
aus Wien Mittwochs 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Breslau Mittwochs 12 Uhr 15 Min. Mittags,
in Konstantinopel am nächsten Montag Vormittags;
- b) auf dem Wege über Triest:
aus Wien Freitags 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Konstantinopel am nächsten Donnerstag Abends.

2. In der Richtung von Konstantinopel
vom 1. November ab:

- a) auf dem Wege über Varna, Rustschuk, Bukarest, Roman und Czernowitz:
aus Konstantinopel Mittwochs 3 Uhr Nachmittags,
in Breslau und
in Wien am nächsten Montag Abends;
- b) auf dem Wege über Triest:
aus Konstantinopel Sonnabends 10 Uhr Vormittags,
in Wien am nächsten Freitag Abends.

Direkte Briefartenschlüsse auf das deutsche Postamt in Konstantinopel fertigen ab:
sowohl über Varna, wie über Triest:

die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 10, Serviers-Rödn, und
die königlich bayerischen Wahnposten Regensburg-Passau und München-Simbach;

nur über Varna:

die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 5, Breslau-Oswiecim, und
die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 20, Dresden-Kohlfurt;

nur über Triest:

die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 5, Breslau-Oberberg, und
die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 20, Dresden-Bobendach.

Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.



Korrespondenzverkehr mit Konstantinopel via Rußland.

Vom 1. November ab werden Korrespondenzen nach Konstantinopel, sobald die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen, auf dem Wege über Odessa abgefanbt. Das Porto beträgt auf diesem Wege: für frankirte Briefe 3 Groschen bez. 10 Kreuzer, für unfrankirte Briefe 5 Groschen bez. 18 Kreuzer für je 15 Grammen, für Postkarten 1 Groschen bez. 4 Kreuzer pro Stück und für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen bez. 4 Kreuzer für je 50 Grammen. Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen wird der einheitliche Satz von 10 Groschen oder 35 Kreuzern berechnet.

Berlin, den 25. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Marine und Schifffahrt.

Die königlich dänische Regierung hat die Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Cholera auch auf die aus Bergen und Neapel eingehenden Schiffe ausgedehnt, dagegen für Provenienzen von Låbeck aufgehoben. (Vergl. Nr. 36 S. 285.)

Von der Lokal-Regierung auf Malta ist die Quarantaine für die von Sardinien und den Häfen Siziliens kommenden Fahrzeuge auf 10 Tage ermäßigt worden. (Vergl. Nr. 40 S. 318.)

Die königlich niederländische Regierung hat für die von Bergen kommenden Schiffe Quarantaine-Maßregeln angeordnet, dagegen diejenigen für Provenienzen von Memel aufgehoben. (Vergl. Nr. 36 S. 285.)

Die von der Regierung in Tunis angeordnete Quarantaine von 15 und 12 Tagen ist auf 4 resp. 2 Tage herabgesetzt worden. (Vergl. Nr. 37 S. 292.) Provenienzen von Malta und Sizilien werden ungehindert zugelassen.

In den ägyptischen Häfen ist die Quarantaine für die von Marseille, Venedig und Brindisi kommenden Schiffe für den Fall, daß sich ein Arzt an Bord befindet, auf 3, andernfalls auf 6 Tage ermäßigt worden. (Vergl. Nr. 39 S. 310.)
